

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Klaus-Dieter Feige
und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/6449 —**

Kennzeichnungspflicht für Kunststoffe

Der Bundesrat hat die Bundesregierung mit Entschließung vom 9. Juli 1993 (Drucksache 348/93) aufgefordert, ab dem 1. Juli 1995 eine Kennzeichnungspflicht für Kunststoffe vorzuschreiben. Die Umweltminister des Bundes und der Länder haben darüber hinaus auf der 41. Umweltministerkonferenz am 24./25. November 1993 die Bundesregierung zusätzlich aufgefordert, diese Kennzeichnungspflicht umzusetzen.

1. Wann und in welcher Form will die Bundesregierung den o.g. Aufforderungen nachkommen?

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat am 23. Dezember 1993 den Entwurf einer Verordnung über die Kennzeichnung von Verpackungen auf der Ermächtigungsgrundlage des § 14 Abfallgesetz vorgelegt. Hierdurch sollen Hersteller von Verpackungen und Abfüller verpflichtet werden, die Verpackungen mit Kennzeichnungen zu versehen.

2. Wie soll die Kennzeichnung gestaltet werden?

Im oben genannten Entwurf einer Verordnung sind folgende Kennzeichnungspflichten vorgesehen:

- Die Kennzeichnung „Mehrweg“ und „Einweg“,
- die Kennzeichnung „stofflich verwertbar“, „verwertbar“ und „nicht verwertbar“,

- die Kennzeichnung von Verpackungen aus Kunststoffen mit vollem Wortlaut der jeweiligen Kunststoffart oder durch Kurzzeichen gemäß DIN 7728 Teil 1 bzw. DIN 6120 Teil 2.

Diese Kennzeichnungen sollen durch Aufdruck, Prägung oder Etikettierung erfolgen. Sie sollen außerdem deutlich sichtbar, gut lesbar und beständig sein und beim Öffnen der Verpackung erhalten bleiben.

3. Wie soll mit Import-Kunststoffen verfahren werden?

Verpackungen, die importiert werden, sollen in der gleichen Art und Weise gekennzeichnet werden wie die in Deutschland hergestellten Verpackungen, sofern dies mit dem EG-Vertrag vereinbar ist.

4. Wann soll eine entsprechende Verordnung, die die Kennzeichnungspflicht umfassend regelt, vorgelegt und verabschiedet werden?

Zu dem vorgelegten Entwurf einer Kennzeichnungsverordnung erfolgt im Februar 1994 die Anhörung der beteiligten Kreise nach § 16 AbfG. Hiernach wird die Ressortabstimmung abgeschlossen; die Beteiligung des Bundesrates erfolgt nach Kabinettsbehandlung. Ferner ist der Entwurf bei der Kommission der Europäischen Union notifizierungsbedürftig, da es sich bei den vorgesehenen Regelungen um Technische Vorschriften für Produkte handelt. Die Bundesregierung wird in diesem Zusammenhang auch die Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des EG-Vertrages über den freien Warenverkehr prüfen.

5. Wann soll diese Verordnung in Kraft treten?

In dem Entwurf des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ist das Inkrafttreten am 1. Juli 1995 vorgesehen.